

Weiterbildungstagung 23. / 24. Oktober 2019

Aktuelle Fragen aus der ehedüter- und erbrechtlichen Planung – insbesondere aus der Sicht des Notariats

15.00

Die EU-Güterrechtsverordnungen und ihre praktische Relevanz für die Schweiz
Prof. Dr. iur. Simon Laimer



Die EU-Güterrechtsverordnungen und ihre praktische Bedeutung für die Schweiz

Assoz. Prof. Dr. Simon Laimer, LL.M.

Weiterbildungstagung: Aktuelle Fragen aus der ehgüter- und erbrechtlichen Planung – insbesondere aus der Sicht des Notariats

Bern, 23./24. Oktober 2019

Gliederung

- I. Einleitung. Die Bedeutung der neuen Rechtsakte
- II. Entstehung und Anwendungsbereich der EU-Güterrechtsverordnungen
- III. Internationale gerichtliche Zuständigkeit in Güterrechtssachen
 - 1. Zuständigkeit im Fall des Todes eines der Ehegatten oder Partner und im Fall der Ehescheidung bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft
 - 2. Zuständigkeit in anderen Fällen
 - 3. Gerichtsstandsvereinbarung
 - 4. Weitere Zuständigkeitstatbestände
- IV. Bestimmung des Güterrechtsstatuts
 - 1. Objektive Anknüpfung: Grundregel und Ausweichklausel
 - 2. Rechtswahl
 - a) Reichweite der Rechtswahlfreiheit
 - b) Formgültigkeit und Statut der Rechtswahl
 - 3. Sonderanknüpfung von Eheverträgen
- V) Bewertung aus schweizerischer Sicht

Die Bedeutung der neuen Rechtsakte (1)

Internationale Elemente sind zum Beispiel:

-> Unterschiedliche Staatsangehörigkeit der (Ehe-)Partner

-> von der Nationalität abweichender (gemeinsamer oder gar unterschiedlicher) gewöhnlicher Aufenthaltsort der Partner

122 Mio. bestehende Ehen in der EU
(Quelle: EPEC 2010)



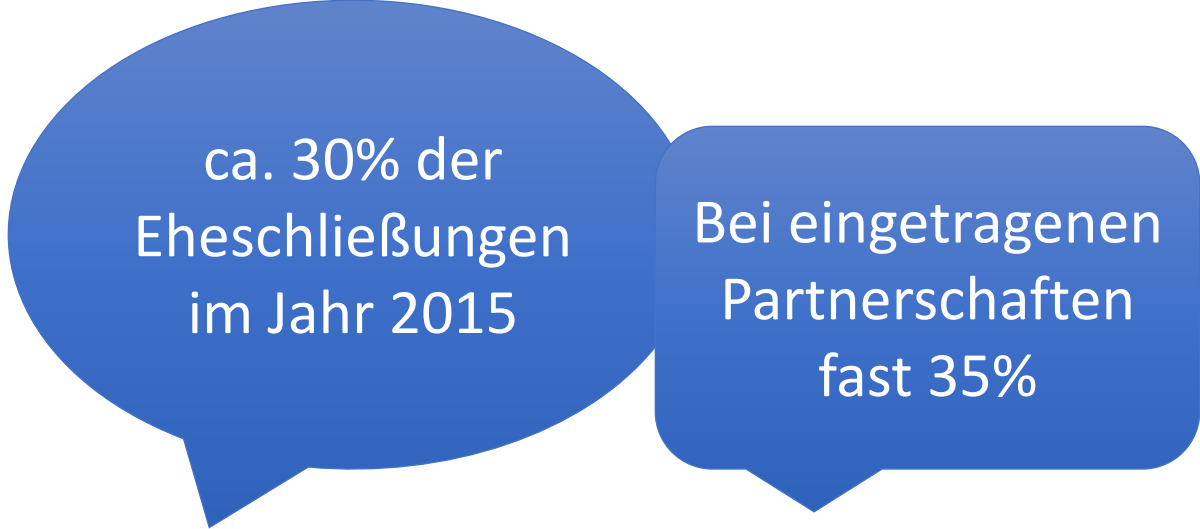
Davon 13% internationale Ehen

Die Bedeutung der neuen Rechtsakte (2)

Internationale Ehen in
Österreich:

Von insgesamt **44.502**
im Jahr 2015
geschlossenen Ehen
wurden **13.372** von
Personen mit
verschiedener
Nationalität
geschlossen

(Quelle: Statistik Austria)

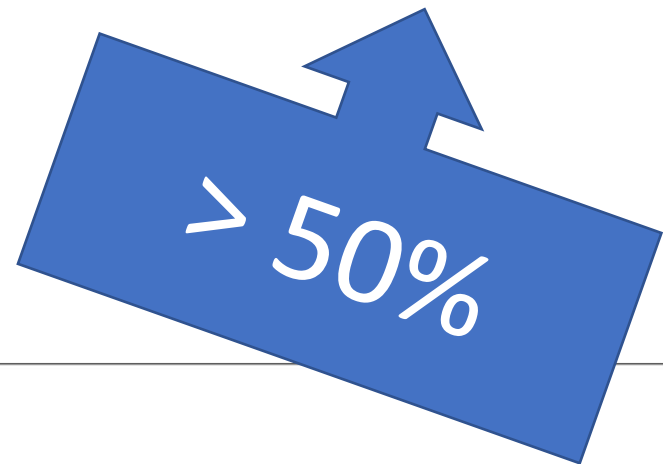


ca. 30% der
Eheschließungen
im Jahr 2015

Bei eingetragenen
Partnerschaften
fast 35%

Die Bedeutung der neuen Rechtsakte (3)

Quelle: Bundesamt für Statistik	2016	2017	2018
Total	41 646	40 599	40 716
Schweizer mit Schweizerin	19 821	19 558	19 660
Schweizer mit Ausländerin	8 239	7 972	7 920
Ausländer mit Schweizerin	6 879	6 550	6 481
Ausländer mit Ausländerin	6 707	6 519	6 655



Sachrechtliche Divergenzen (1)

Ehe



verschiedengeschlechtliche Paare

gleichgeschlechtliche Paare
(zB Niederlande, Schweden
oder etwa Deutschland)

registrierte
Partnerschaft



gleichgeschlechtliche Paare
(zB Österreich oder Schweiz)

verschiedengeschlechtliche Paare
(zB Frankreich)

Sachrechtliche Divergenzen (2)

Errungenschafts-
gemeinschaft



Eheschließung

Vollständige
Gütertrennung



Scheidung

Zugewinn-
gemeinschaft



Die Entstehung der EU-Güterrechtsverordnungen

*Verstärkte
Zusammenarbeit
zwischen 18 EU-
Mitgliedstaaten*

*10 EU-Mitglied-
staaten gelten –
derzeit – in Bezug
auf die EU-
Güterrechts-
verordnungen als
Drittstaaten*



Anwendungsbereich der EU-Güterrechtsverordnungen

Sachlicher Anwendungsbereich:

- > internationale Zuständigkeit
- > Bestimmung des anwendbaren Rechts
- > Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen in Güterrechtssachen mit grenzüberschreitendem Bezug

Zeitlicher Anwendungsbereich:

- Am oder nach dem **29.1.2019** eingeleitete Verfahren.
- Kollisionsrecht: Eheschließung (Eintragung der Partnerschaft) oder güterrechtliche Rechtswahl am oder nach dem **29.1.2019**

Internationale gerichtliche Zuständigkeit (1)

Zuständigkeit im Fall des Todes eines Ehegatten (Art. 4 EuGüVO)

- > Mitgliedstaatliches Gericht i.Z.m. Rechtsnachfolge v.T.w. eines Ehegatten nach der EuErbVO angerufen
- => Gerichte dieses Staates auch für E. über den ehelichen Güterstand i.V.m diesem Nachlass zuständig

Zuständigkeit im Fall der Ehescheidung (Art 5 EuGüVO) (i)

- > Mitgliedstaatliches Gericht zur E. über Ehescheidung nach der Brüssel IIa-VO angerufen
- => Gerichte dieses Staates (vorbehaltlich Abs. 2 -> sogleich) auf für Fragen des ehelichen Güterstandes i.Z.m. diesem Antrag zuständig

Internationale gerichtliche Zuständigkeit (2)

Zuständigkeit im Fall der Ehescheidung (Art. 5 EuGüVO) (ii)

-> Art. 5 Abs. 2 EuGüVO: Zuständigkeit nach Abs. 1 bedarf Vereinbarung der Ehegatten, wenn das angerufene Gericht

- a) das Gericht eines Mitgliedstaats ist, in dem der Antragsteller nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a fünfter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und sich dort seit mindestens einem Jahr unmittelbar vor der Antragstellung aufgehalten hat,
- b) das Gericht eines Mitgliedstaats ist, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a sechster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 besitzt und in dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und sich dort seit mindestens sechs Monaten unmittelbar vor der Antragstellung aufgehalten hat,
- c) nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 in Fällen der Umwandlung einer Trennung ohne Auflösung des Ehebands in eine Ehescheidung angerufen wird oder
- d) nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 in Fällen angerufen wird, in denen ihm eine Restzuständigkeit zukommt.

Internationale gerichtliche Zuständigkeit (3)

In allen anderen Fällen (Art. 6 EuGüVO)

-> sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig,

- a) in dessen Hoheitsgebiet die Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder anderenfalls
- b) in dessen Hoheitsgebiet die Ehegatten zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern einer von ihnen zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder anderenfalls
- c) in dessen Hoheitsgebiet der Antragsgegner zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder anderenfalls
- d) dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts besitzen.

= Rangordnung abgestufter Zuständigkeiten

Internationale gerichtliche Zuständigkeit (4)

- > In den Fällen des Art. 6 können die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte vereinbaren:
 - des Staates, dessen Recht anzuwenden ist, oder
 - des Mitgliedstaates, in dem die Ehe geschlossen wurde

Art. 8 EuGüVO: Zuständigkeit aufgrund rügeloser Einlassung

Art. 9 EuGüVO: Zuständiges Gericht kann sich für unzuständig erklären, wenn die Ehe aufgrund des nach seinem IPR anzuwendenden Rechts nicht anerkannt wird

Subsidiäre Zuständigkeit (Art. 10), Notzuständigkeit (Art. 11)



Objektive Anknüpfung (1)

Ehe

Dreistufige Anknüpfungsleiter:

1. Recht des ersten **gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsstaats** kurz nach der Eheschließung
2. Recht der **gemeinsamen Staatsangehörigkeit** der Eheleute zum Zeitpunkt der Eheschließung
3. Recht des Staates, mit dem die Ehegatten unter Berücksichtigung aller Umstände zum Zeitpunkt der Eheschließung am **engsten verbunden** sind

Eingetragene Partnerschaft

Recht des Staates, nach dessen Recht die eingetragene Partnerschaft **begründet** wurde



Objektive Anknüpfung (2)

Die Ausweichklausel (Art. 26 Abs. 3 EuGüVO)

- (3) Ausnahmsweise kann das Gericht, das für Fragen des ehelichen Güterstands zuständig ist, auf Antrag eines der Ehegatten entscheiden, dass das Recht eines anderen Staates als des Staates, dessen Recht nach Absatz 1 Buchstabe a anzuwenden ist, für den ehelichen Güterstand gilt, sofern der Antragsteller nachweist, dass
- a) die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem anderen Staat über einen erheblich längeren Zeitraum als in dem in Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Staat hatten und
 - b) beide Ehegatten auf das Recht dieses anderen Staates bei der Regelung oder Planung ihrer vermögensrechtlichen Beziehungen vertraut hatten.

Bestimmung des Güterrechtsstatuts

Objektive Anknüpfung (3)

Prinzip der Unwandelbarkeit der Anknüpfung

-> „starres“ Statut, auch bei Veränderung der für die Anknüpfung maßgeblichen Faktoren

Prinzip der Vermögenseinheit

-> Art 21 EuGüVO: einheitliche Anknüpfung aller Fragen und Vermögenswerte

-> keine gespaltene Anknüpfung für das bewegliche und für das unbewegliche Vermögen

-> keine Teilrechtswahl



Rechtswahl (1)

Ehegüter-VO

Kreis der wählbaren Rechte:

- > Recht des Staates, in dem zumindest einer der Partner zum Zeitpunkt der Rechtswahl seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hat
- > Recht des Staates, dessen **Staatsbürgerschaft** einer der Partner zum Zeitpunkt der Rechtswahl besitzt



Rechtswahl (2)

Partnerschafts-VO

Kreis der wählbaren Rechte (vorausgesetzt, das gewählte Recht knüpft überhaupt Rechtswirkungen an das Institut der eingetragenen Partnerschaft):

- > Recht des Staates, in dem zumindest einer der Partner zum Zeitpunkt der Rechtswahl seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hat
- > Recht des Staates, dessen **Staatsbürgerschaft** einer der Partner zum Zeitpunkt der Rechtswahl besitzt
- > Recht des Staates, nach dessen Recht die eingetragene Partnerschaft **begründet** wurde



Rechtswahl (3)

Formgültigkeit

-> *Mindestens*: Schriftform, Datum, Unterschrift beider Partner

-> *Zusätzliche* Formvorschriften...

- des gemeinsamen **EU-Aufenthaltsstaates**
- bei gewöhnlichem Aufenthalt in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten genügt die Einhaltung der Formvorschriften **eines** dieser Staaten
- ist einer der Partner in einem Drittstaat aufhältig, dann Einhaltung der Formvorschriften des **EU-Mitgliedstaates**



Sonderanknüpfung für Eheverträge und Vereinbarungen über die güterrechtl. Wirkungen einer eingetr. Partnerschaft

-> *Mindestens*: Schriftform, Datum, Unterschrift beider Partner

-> *Zusätzliche* Formvorschriften...

- des gemeinsamen **EU-Aufenthaltsstaates**
- bei gewöhnlichem Aufenthalt in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten genügt die Einhaltung der Formvorschriften **eines** dieser Staaten
- ist einer der Partner in einem Drittstaat aufhältig, dann Einhaltung der Formvorschriften des **EU-Mitgliedstaates**

-> *Außerdem*: Formvorschriften des Güterstatuts

!-> Keine Alternativanknüpfung an die Ortsform!



Bewertung, insbes. auch aus schweizerischer Sicht

- ➔ Regelungen zur internationalen Zuständigkeit sehr komplex
- ➔ Gerichtsstandsvereinbarung nur eingeschränkt möglich
- ➔ Diesbezüglicher Gestaltungsspielraum für die Beratungspraxis daher äußerst beschränkt
- ➔ Kollisionsrecht: Einheitliche Regeln für 18 EU-Mitgliedstaaten
- ➔ Annäherung bei primärer objektiver Anknüpfung, aber Unterschiede zwischen Wohnsitz (CH) und gewöhl. Aufenthalt (EU)
- ➔ Ganz wesentlicher Unterschied: Unwandelbarkeit des Güterrechtsstatuts
- ➔ Gestaltungsmöglichkeiten (Rechtswahl, Erklärung hins. Rückwirkung) nutzen! Achtung: Strenge(re) Formvorschriften



www.uibk.ac.at/fakultaeten/rechtswissenschaftliche